

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### für Lieferungen, Montageleistungen und Reparaturen der Villwock Service GmbH, Großer Hoorn 1, 27383 Scheeßel ("Villwock Service")

#### § 1 Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen und Montageleistungen sowie Reparaturarbeiten („Leistungen“), erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen die der Kunde durch die Erteilung des Auftrages oder der Entgegennahme der Leistungen anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Villwock Service diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB liegen zur Einsichtnahme in jeder Filiale bereit.

#### § 2 Vertragsschluss

Die Angebote der Villwock Service sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder der Erbringung der Leistung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AGB. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine ausdrücklichen Einzelregelungen nur für Verbraucher oder Unternehmer getroffen werden.

#### § 3 Leistungsfristen und Termine, Gefahrübergang

3.1. Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Villwock Service schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwaige vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt sowie erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängert sich die Frist entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Villwock Service liegende und nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Villwock Service für die Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Sofern Villwock Service für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die sie nicht selbst herstellt und zur Zeit der Auftragserteilung nicht im Lager hat, ist Villwock Service zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit Villwock Service von ihren Lieferanten nicht beliefert wird. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und vom Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

3.4 Verzögert sich die Leistung von Villwock Service, ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Villwock Service die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

3.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Villwock Service unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand und/oder den Gegenstand, an dem die Montageleistungen erbracht wurden oder werden sollen, auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern.

3.6 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Kunden selbst über. Verzögert sich die

Übergabe oder Versendung aus vom dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

3.7 Kündigt der Kunde vor Vollendung des Werks, den Vertrag, hat Villwock Service einen Anspruch auf 10% der Auftragssumme.

#### § 4 Abnahme- und Rügepflicht bei Reparatur

4.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald Villwock Service ihm die Beendigung der Reparatur mitgeteilt hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Reparatur binnen einer von Villwock Service gesetzten Frist und unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

4.2 Schäden am Fahrzeug – ausgenommen Gewährleistung - und Garantieansprüche gemäß Ziff. 7, 8 und 10 im Hinblick auf die von Villwock Service ausgetauschte oder reparierte Glasscheibe – sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Schäden nicht bei der Abnahme oder spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Abnahme formlos bei Villwock Service anzeigt, wobei bei einer schriftlichen Schadensanzeige zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Schadensanzeige genügt.

#### § 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von Villwock Service sowie der gültigen Audatex Vorgabenliste inklusive Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Jede Rechnung ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, dies gilt auch für die Selbstbeteiligung bei bestehender Kaskoversicherung. Danach gerät der Kunde automatisch in Verzug. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn Villwock Service über den Betrag verfügen kann.

5.3 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer

Vereinbarung und für Villwock Service kosten- und spesenfrei erfüllungshalber akzeptiert.

5.4 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.5 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.6 Villwock Service steht wegen der Forderung aus diesem Vertrag für ihre Leistungen ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund dieses Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Pfandrecht besteht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit sie mit dem Gegenstand, an dem die Leistung erbracht wird, in Zusammenhang stehen.

#### § 6 Eigentumsvorbehalt bei Lieferung an Kunden

Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur auf solche

Kunden Anwendung, die Unternehmer sind:

6.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen

Bezahlung sämtlicher Forderungen von Villwock Service aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum von Villwock Service.

6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Villwock Service zustehenden Saldoforderung.

6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte

(Vorbehaltsprodukte) insbesondere ihre Verbindung mit Gegenständen Dritter, ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Villwock Service gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Villwock Service ab; Villwock Service nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Villwock Service und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherungsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Villwock Service abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Villwock Service im eigenen Namen einzuziehen. Villwock Service kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Villwock Service in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Villwock Service berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

6.4 Der Kunde wird Villwock Service jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche erteilen, die hiernach an Villwock Service abgetreten worden sind. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Kunde sofort unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Villwock Service hinweisen. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.

6.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheit die gesamte zu sichernde Forderung von Villwock Service um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

6.6 Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Villwock Service in Verzug und tritt Villwock Service vom Vertrag zurück, so kann Villwock Service unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Kunde Villwock Service oder den Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

#### § 7 Beschaffenheit, Gewährleistung, Untersuchungspflicht bei Leistungen

7.1 Villwock Service gewährleistet, dass ihre Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen. Villwock Service haftet nicht für Schäden durch Einbruch in das Fahrzeug des Kunden, ausgenommen sind hier grob fahrlässig oder vorsätzliches Verhalten. Des Weiteren haftet Villwock Service nicht für Gegenstände im Fahrzeug.

7.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von Villwock Service überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### für Lieferungen, Montageleistungen und Reparaturen der Villwock Service GmbH, Großer Hoorn 1, 27383 Scheeßel ("Villwock Service")

7.3 Beim Ein- und Ausbau gebrauchter oder vom Kunden gestellter Scheiben haftet die Villwock Service nicht für Beschädigungen aufgrund der besonderen materialbedingten Risiken. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen der gesetzlichen Haftung (Beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie bei Körperschäden.

7.4 Bei jeder Mängelrüge steht Villwock Service das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistung bzw. des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Kunde die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

7.5 Mängel bei Werkverträgen von Villwock Service nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache sowie ggf. deren Installation beseitigen. Bei Kaufverträgen gilt das gesetzliche Wahlrecht des Kunden (Nachbesserung oder Neulieferung).

7.6 Der Kunde wird Villwock Service die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Villwock Service mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.7 Rechte des Kunden bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Kunden verursachten Gründen eintreten, z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Kunden oder nicht geeignetes Zubehör oder nicht geeignete Ersatzteile oder ungeeignete Reparaturmaßnahmen oder durch natürliche Abnutzung oder durch äußere Einflüsse (wie z.B. Steinschlag, Unfall, Vandalismus, Feuer oder Hagel), sofern die Mängel nicht von Villwock Service zu vertreten sind.

7.8. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat Villwock Service sie nach § 439 Abs. 3 / § 635 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Eine Verweigerung der Nacherfüllung liegt nicht vor, wenn von Villwock Service kein Mangel festgestellt wurde bzw. nicht festgestellt werden konnte. Weist der Kunde das Vorhandensein eines Mangels anderweitig nach, so ist die Nacherfüllung in jedem Fall bei Villwock Service durchzuführen. Die Rechte des Kunden bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung gemäß Ziff. 7.7, Satz 1, bleiben hiervon unberührt.

7.9. Die Verjährungsfrist für Rechte des Verbrauchers wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Leistungen an den Verbraucher. Die Verjährungsfrist für Rechte des Unternehmers wegen Mängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Leistungen an den Unternehmer. Die Verjährungsregelung des § 479 BGB im Falle des Rückgriffs bleibt unberührt.

7.10. Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch beträgt 24 Monate ab Abnahme der Reparatur durch den Kunden, wenn dieser Verbraucher ist, sowie 12 Monate ab Abnahme der Reparatur durch den Kunden, wenn dieser Unternehmer ist.

#### § 8 Gewährleistung bei Reparatur

8.1 Villwock Service gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Ausführung der Reparaturen. Im Fall der Reparatur von Fahrzeugverglasung besteht die Möglichkeit, dass die Reparatur sichtbar bleibt und/oder während der Reparatur das beschädigte Glas

spontan weiter reißt. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen in diesem Fall nicht. Beauftragt der Kunde infolgedessen Villwock Service mit dem Austausch der Scheibe, so erfolgt dieser auf Kosten des Kunden. Villwock Service erstattet in diesem Fall etwaige vorab gezahlte Kosten der Reparatur an denjenigen, der die Reparatur bezahlt hat.

8.2 Die Abnahme der Reparatur ohne Vorbehalt schließt alle Gewährleistungsansprüche für bei der Abnahme erkennbare Mängel aus. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8.3 Verdeckte Mängel sind binnen zwei Wochen ab Übergabe des Fahrzeugs schriftlich zu rügen, anderenfalls ist die Gewährleistung ausgeschlossen

#### § 9 Haftung und Schadenersatz

9.1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.2 und 9.3 wird die gesetzliche Haftung der Villwock Service durch Schadenersatz wie folgt beschränkt:

- Villwock Service haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- Villwock Service haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (bspw. Schäden am Fahrzeug, die auf dem Gelände von Villwock Service ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden durch das Unternehmen entstanden sind, wie z.B. Einbruchdiebstahl, Vandalismus). Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (bspw. Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

9.2. Villwock Service haftet nicht für Schäden, die durch den Glasschaden verursacht worden sind (bspw. Defekt an Fensterhebern, Lackschäden, Navigationsgerät, Steuergerät für Bordnetz, u.a.) Die Haftung für Schäden, die nicht im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung stehen, wird ausgeschlossen.

9.3. Villwock Service haftet nicht für den Wageninhalt, soweit nicht hierüber ein besonderer Verwahrungsvertrag abgeschlossen und die Gegenstände der Villwock Service zuvor übergeben wurden. Haftungsansprüche des Kunden aus Verwahrung bestehen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist von Villwock Service und Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

#### § 10 Garantiebedingungen

10.1 Villwock Service gewährt ihren Kunden die nachfolgende Garantie zusätzlich zu den dem Kunden zustehenden (und oben in den vorgenannten AGB wieder gegebenen) gesetzlichen Ansprüchen wegen Mängeln. Der Kunde hat die Wahl, ob er ihm zustehende gesetzliche Ansprüche und Rechte aus dieser Garantie geltend macht.

10.2. Villwock Service garantiert dem Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachfolgenden Ziffern 10.3 bis 10.9,

- die Dichtigkeit der Montage der erneuerten Fahrzeugverglasung für die Dauer von 10 Jahren („Dichtigkeitsmängel“).
- Die Haltbarkeit der Reparatur der Fahrzeugverglasung für die Dauer von 2 Jahren („Haltbarkeitsmängel“).

Ein Dichtigkeitsmangel liegt vor, wenn Feuchtigkeit durch oder am Rand der ausgetauschten Glasscheibe in das Innere des Fahrzeugs gelangt. Ein Haltbarkeitsmangel liegt vor, wenn die Reparatur fehlerhaft war und die Glasscheibe infolgedessen an der reparierten Stelle weiter reißt.

10.3 Die Garantiefrist beginnt jeweils mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden, zu laufen.

10.4 Im Rahmen dieser Garantie kann der Kunde die

Nachbesserung von Dichtigkeitsmängeln und/oder Haltbarkeitsmängeln nur durch Villwock Service verlangen. Villwock Service trägt die Kosten der Nachbesserung von Dichtigkeitsmängeln und/oder Haltbarkeitsmängeln jedoch nur bis zur Höhe des dem Kunden ursprünglich für die Montage der Fahrzeugverglasung in Rechnung gestellten Betrages (Höchstgrenze). Die darüber hinausgehenden Kosten der Nachbesserung trägt der Kunde selbst. Der Kunde kann im Rahmen dieser Garantie keine Entschädigung für Nutzungsausfall, Verdienstausfall, Zeitaufwand und Fahrtkosten verlangen.

10.5 Die Rechte aus dieser Garantie sind spätestens binnen einer Woche ab dem Auftreten des Garantiefalls unter Vorlage der jeweiligen Rechnung, bei Villwock Service schriftlich geltend zu machen.

10.6 Die Garantie gilt nicht für Schäden, die durch äußerliche Einflüsse wie beispielsweise Steinschlag, Unfall, Vandalismus, Feuer und Hagel entstehen und nicht von Villwock Service zu vertreten sind.

10.7 Diese Garantie erlischt, wenn der Kunde, Fahrzeugeigentümer oder -besitzer die Verglasung selber repariert bzw. austauscht oder durch Dritte reparieren bzw. austauschen lässt.

10.8 Diese Garantie gilt nur gegenüber dem Kunden selbst. Eine Übertragung oder Abtretung dieser Garantie ist ausgeschlossen. Wird das Fahrzeug nach Austausch bzw. Reparatur der Verglasung durch Villwock Service vom Kunden, Fahrzeug-Eigentümer oder Halter an einen Dritten veräußert, so erlischt diese Garantie automatisch an dem Tag der Veräußerung des Fahrzeugs an den Dritten.

10.9 Für Tönungsfolien gilt eine fünfjährige Garantie.

#### § 11 Allgemeine Bestimmungen, Datenschutz

11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser

Leistungsbedingung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Villwock Service, sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder eine Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt. Villwock Service ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

11.5 Villwock Service verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Auftragsabwicklung. Ferner werden listenmäßige Kundendaten (Name, Anschrift, Geburtsjahr, Zugehörigkeit des Kunden zu einer Personengruppe) für eigene Marketingzwecke verarbeitet und genutzt, wobei der Kunde jederzeit das Recht hat, dieser Verarbeitung und Nutzung schriftlich zu widersprechen.

Villwock Service GmbH Stand 26.09.2017